

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1960

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	23. 2. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A	501

I.

20314

Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 412/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15059/60
v. 23. 2. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag vom 15. Januar 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister des
Innern —,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
— vertreten durch den Vorsitz der Vorstände —,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
— vertreten durch den Vorstand —,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifgestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen der Anlage 1 zur TO.A

Die Anlage 1 zur TO.A wird wie folgt geändert:

1. Die **Vergütungsgruppe II** erhält folgenden Zusatz:
Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit,
2. Die **Vergütungsgruppe III** erhält folgenden Zusatz:
Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
Betriebsprüfer, die Konzerne prüfen.
3. Den Tätigkeitsmerkmalen der **Vergütungsgruppe IV a** werden folgende Tätigkeitsmerkmale vorangestellt:
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.
Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.
Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.
Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Leiter von Sachgebieten, soweit sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppieren sind.
Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplom-Bibliothekare)

- a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25 000 Bänden und durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr,
- b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70 000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,
- c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16 000 Bänden oder Tonträgern.

Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtännern.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau als Leiter von Gartenbauämtern oder Gartenbauabteilungen (Gartenbauabschnitten), denen ständig mindestens 5 Gartenbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung unterstellt sind.

4. Die Vergütungsgruppe IV b

wird wie folgt geändert:

- a) Es werden gestrichen

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind.

- b) Das Tätigkeitsmerkmal:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen- und Sparkassendienst in besonders verantwortlicher Stellung

wird ersetzt durch:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

- c) Es werden eingefügt:

Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten.

Leiter von Kassen mit mindestens 6 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß sie als Sachbearbeiter von besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind.

Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen.

Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,

- a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b unterstellt ist, oder
- b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.

Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,

- a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b unterstellt ist, oder
- b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40 000 Bänden.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,

- a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b ständig unterstellt ist,
- b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12 000 Bänden und durchschnittlich 48 000 Entleihungen im Jahr,
- c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15 000 Bänden und durchschnittlich 60 000 Entleihungen im Jahr,
- d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereien beschäftigt werden,
- e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8000 Bänden oder Tonträgern.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte der Vergütungsgruppe V b unterstellt sind.

Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung in leitender Stellung, denen mindestens 3 Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind.

Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß sie außerfürsorgliche Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren oder besonders schwierige fürsorgliche Sonderaufgaben durchzuführen haben.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung und Leiter

- a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen,

- b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

- a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,

- b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,

- c) von heilpädagogischen Heimen.

Bewährungshelfer, die sich 10 Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, die sich 10 Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,

- a) die sich aus den in der Vergütungsgruppe V b für Gartenbautechniker und Weinbautechniker gebildeten Fallgruppen a) bis c) dadurch herausheben,

- aa) daß sie schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, die hervorragende Fachkenntnisse oder besondere künstlerische Begabung voraussetzen, oder

- bb) daß ihnen mehrere Garten- oder Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung ständig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstellt sind,

- b) die als Leiter von Garten- oder Obstbauberatungsstellen tätig sind.

5. Die Vergütungsgruppe V a

wird wie folgt ergänzt:

Es wird eingefügt:

Angestellte in der Tätigkeit von Eichinspektoren.

6. Die Vergütungsgruppe V b

wird wie folgt geändert:

a) Es werden gestrichen:

Angestellte in Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst mit selbständigen Leistungen, die sich aus der Gruppe VI b herausheben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen, die sich aus der Gruppe VI b herausheben.

Angestellte in der Tätigkeit von Eichungsinspektoren.

Forstkassenverwalter nicht vollamtlicher Forstkassen.

Forstverwalter (Voraussetzung ist laufbahnmäßige Ausbildung, 2 Prüfungen, selbständige Leitung von Betriebsarbeiten und Verwaltungsgeschäften an Stelle eines hochschulmäßig vorgebildeten Forstverwaltungsbeamten).

Ständige kaufmännische Hilfsarbeiter der Reichsbank.

Verwalter von Spezialbaukassen der Wasserstraßenverwaltung in Stellen von besonderer Bedeutung.

Volks-(Gesundheits-)Pfleger und Pflegerinnen in leitender Stellung.

Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung in leitender Stellung.

b) Das Tätigkeitsmerkmal

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung

wird ersetzt durch:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

c) Es werden eingefügt:

Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens 40 Kanzleikräften.

Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens 3 Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind.

Buchhalter in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen, Gesamtrechnungslegung).

Buchhalter, die in gemeindlichen Kassen für mindestens 5 Sachbuchhalterei die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.

Angestellte in gemeindlichen Buchhalterei, denen mindestens 3 Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind.

Angestellte, denen mindestens 3 Angestellte unterstellt sind, die auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.

Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.

Leiter von Kassen mit mindestens 5 Kassenangestellten.

Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit sie nicht in die Vergütungsgruppe IV b oder IV a eingereiht.

Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter, soweit sie nicht in die Vergütungsgruppen IV b oder VI b eingereiht sind.

Betriebsprüfer, die Klein- und Mittelbetriebe selbständig prüfen.

Angestellte mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiete des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren, sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern.

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich 3 Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

c) von Heimen der offenen Tür mit durchschnittlich täglich mindestens 400 Besuchern,

d) von Schulkindergärten (Kindergärten für zunächst vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder),

e) von Kindertagesheimen und Kinderwohnheimen für körperlich oder seelisch gestörte oder für gefährdete Kinder,

f) von Erziehungsheimen für verwahrloste Kinder. Bewährungshelfer.

Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug.

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker

mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,

a) die Entwürfe nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung sowie Verdingungsunterlagen aufzustellen und zu prüfen, die damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen — zu bearbeiten haben, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder

- b) denen die örtliche Leitung oder die Mitwirkung bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen sowie deren Abrechnung obliegt, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- c) die als Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenschutzberater tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- d) die als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachschulen für Wein-, Obst- und Gartenbau tätig sind, oder
- e) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

7. Die Vergütungsgruppe VI b

wird wie folgt geändert:

a) Es werden gestrichen:

Angestellte bei Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst mit selbständigen Leistungen in der Tätigkeit von Bibliotheksinspektoren sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Angestellte in Archiven mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständiger Tätigkeit, z. B. Anlegen und Ausbauen von Archivteilen oder Leitung von Ländergruppen u. dgl., sowie gleichwertige Kräfte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Revierförstern in besonders verantwortungsvoller Stellung, die sich in dieser längere Zeit bewährt haben.

Angestellte in der Tätigkeit von Gewerbelehrern und von Lehrern bei den Vollzugsanstalten.

Kaufmännische Hilfsarbeiter der Reichsbank.

Leiterinnen von Kinderheimen und größeren Kindertagesstätten mit staatlicher Prüfung als Jugendleiterin sowie gleichwertige Kräfte.

Verwalter von Spezialbaukassen der Wasserstraßenverwaltung.

Volks-(Gesundheits-)Pfleger und Pflegerinnen mit staatlicher Anerkennung. Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung mit staatlicher Anerkennung.

Weblehrmeisterinnen als Leiterinnen von Webschulen des Reichsnährstandes.

b) Das Tätigkeitsmerkmal:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbständige Leistungen aufweisen

wird ersetzt durch:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa $\frac{1}{4}$ der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

c) Es werden eingefügt:

Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.

Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie be-

sonders schwierige Arbeiten verrichten (z. B. Führung von Abrechnungskonten für Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen, für den Abrechnungsverkehr mit den Kassen und Zahlstellen; selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen; Verwahrungsbuchhalter bei schwierig aufzuklärenden Posten; Buchhalter, die mit der selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten betraut sind).

Angestellte in Kassen, denen mindestens 3 Buchhalter, Kontenverwalter oder Maschinenbucher der Vergütungsgruppen VIII oder VII unterstellt sind. Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

Kassiere in Kassen, soweit nicht anderweit eingereiht.

Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.

Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestellten der Vergütungsgruppen VII oder VIII.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben.

(In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen — Hinweis auf Absatz 2 des Klammersatzes der Fallgruppe 1 — vor, wenn die selbständigen Leistungen mindestens etwa 30 bis 40 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen).

Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

b) von kleineren Kinderwohnheimen sowie Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung mit der gleichen Tätigkeit.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Heimen der offenen Tür — soweit nicht in Vergütungsgruppe V b eingereiht —,

b) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

c) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker

mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau bei entsprechender Tätigkeit.

8. Die Vergütungsgruppe VII

wird wie folgt geändert:

a) Es werden gestrichen:

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Revierförstern.

Buchhalter mit kaufmännischer oder banktechnischer Vorbildung, die kaufmännische Buchhaltungstätigkeit ausüben (Führung des Memorials, Journals, Hauptbuchs usw.).

b) Das Tätigkeitsmerkmal

„Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost (erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises)“

wird ersetzt durch:

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises).

c) Es werden eingefügt:

Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen.

Maschinenbucher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens 6 Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Löhnen oder Vergütungen mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit.

Kassiere in kleineren Kassen.

Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.

Verwalter von Einmannkassen.

Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen.

Protokollnotizen zu § 1:

1. Buchhaltereidienst im Sinne der jeweils ersten Fallgruppe bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
2. Soweit die Eingruppierung von Angestellten von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch unterstellte Beamte.
3. Kassen- und Zahlstellen im Sinne dieses Tarifvertrages sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.
4. Zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieses Tarifvertrages gehören nicht die im Außendienst tätigen Angestellten (Lohnsteuereußenprüfer, Umsatzsteuervergütungsprüfer, Beförderungssteuerprüfer, Steuerfahnder, Angestellte im Vollstreckungsdienst) und die Angestellten in den Kassen der Steuerverwaltung.
5. Die Abgrenzung der für die Einreihung der Betriebsprüfer maßgeblichen Betriebsgrößen ergibt sich aus der Betriebsprüfungsordnung (Steuer) in der jeweiligen Fassung. Werden die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, so werden die Tarifvertragsparteien — ohne daß es einer Kündigung des Tarifvertrages bedarf — gemeinsam prüfen, ob die Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Betriebsprüfer erfordert.
6. Die Rechtsstellung von Angestellten, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausüben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht vermindert. Sind solche Angestellte mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie für diesen Tarifvertrag den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Neueingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterinnen fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tarifvertrages.

7. Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausüben, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht verändert. Sind Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt, so werden sie durch diesen Tarifvertrag den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind die Kindergärtnerinnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.
8. Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der jeweiligen Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages einzureihen.
9. Als Fachrichtungen der Gartenbautechniker im Sinne dieses Tarifvertrages gelten
 - a) Obst- und Gemüsebau und -verwertung,
 - b) Blumen- und Zierpflanzen,
 - c) Garten und Landschaftsgestaltung.

Als entsprechende Tätigkeit der Gartenbau- und Weinbautechniker im Sinne dieses Tarifvertrages gilt auch der Pflanzenschutz im Wein-, Obst- und Gartenbau.

§ 2

Änderung der Allgemeinen Dienstordnung zur TO.A
— Anlage E zur Nr. 2 der ADO zu § 3 TO.A —

Aus der Anlage E zur Nr. 2 der ADO zu § 3 TO.A sind folgende Tätigkeitsmerkmale nicht mehr anzuwenden:

In Vergütungsgruppe IV b:

Frauenreferentinnen bei den Oberpräsidien und Regierungen.

In Vergütungsgruppe V b:

Gartenbautechniker in der Tätigkeit von Gartenoberinspektoren.

Kaufmännische Sachverständige beim Reichsamt für Landesaufnahme.

In Vergütungsgruppe VI b:

Angestellte in der Tätigkeit von Garteninspektoren.

Gartenbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Obstbau- und Obstverwertungstechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Weinbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

In Vergütungsgruppe VII:

Gartenbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Obstbau- und Obstverwertungstechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Weinbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrganges einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a) für Angestellte der Sparkassen,
- b) für Angestellte, die unter die Reichstheaterdienstordnung oder die Theaterdienstordnungen der Länder oder der Gemeinden fallen.

§ 4

Verhältnis zu den besonderen Dienstordnungen

Soweit im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages noch Besondere Dienstordnungen gelten, sind an Stelle von ungünstigeren Tätigkeitsmerkmalen die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages anzuwenden, im übrigen bleiben günstigere Eingruppierungsmerkmale unberührt.

Insbesondere sind nicht mehr anzuwenden:

1. Aus der Allgemeinen Vergütungsordnung, betreffend Einreihung der bei den Behörden und den Betrieben des Bremischen Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Bediensteten in die Vergütungsgruppen der Tarifordnung A für Bedienstete im öffentlichen Dienst (TO.A),

vom 25. Juli 1938 — Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden Seite 75 80 — in der Fassung der Änderung vom 15. August 1938 — Amtliche Mitteilungen für die Bremischen Behörden Seite 85 —:

In Vergütungsgruppe IV

Angestellte in Stellen von Gartenoberinspektoren.

Büroangestellte in Stellen von Verwaltungsoberinspektoren, die als Hilfsdezernenten oder Hilfsreferenten tätig sind.

In Vergütungsgruppe V b

Angestellte in Stellen von Betriebsinspektoren.

Angestellte in Stellen von Friedhofsinspektoren.

Angestellte in Stellen von Inspektoren beim deutschen Kolonial- und Überseemuseum.

Angestellte in Stellen von Garteninspektoren.

Betriebsprüfer.

Büroangestellte in Stellen von Verwaltungsoberinspektoren — bisher in Gruppe A 4 b 2 — und in Stellen von Verwaltungsinspektoren, die einen sachlich herausgehobenen Aufgabenkreis verwalten — bisher in Gruppe A 4 c 1 —.

In Vergütungsgruppe VI a

Angestellte in Stellen von Betriebsinspektoren, soweit nicht in Gruppe V b.

Angestellte in Stellen von technischen Inspektoren.

In Vergütungsgruppe VI b

Angestellte in Stellen von Bibliotheksinspektoren.

Angestellte in Stellen von Friedhofsinspektoren, soweit nicht in Gruppe V b.

Angestellte in Stellen von Garteninspektoren, soweit nicht in Gruppe V b.

Angestellte in Stellen von Inspektoren beim Gewerbeaufsichtsamt.

Büroangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen in Stellen von Verwaltungsinspektoren, soweit nicht in Gruppe V b (Beschäftigung im schwierigen Bürodienst mit der selbständigen Anfertigung schwierigerer Entwürfe, Beratung des Publikums in schwierigeren Angelegenheiten, selbständige und verantwortliche Tätigkeit in Kassen und Buchhalterei).

Fürsorger und Fürsorgerinnen mit staatlicher Anerkennung in besonderer Stellung, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in der öffentlichen Wohlfahrts-, Jugend- oder Gesundheitsfürsorge bewährt haben.

Gasfachberater.

Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in besonderer Stellung, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege bewährt haben.

Leihstellenleiter (Staatsbibliothek).

Leiter der Gefangenenfürsorge.

Leiter der Beratungsstelle und Lehrküche des städtischen Elektrohauses.

In Vergütungsgruppe VII

Fürsorger und Fürsorgerinnen mit besonderer theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, Jugend- oder Gesundheitsfürsorge, sofern sie das staatliche Fürsorgeexamen bestanden haben oder die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerinnen, Jugend- oder Gesundheitsfürsorgerinnen besitzen.

Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Lehrkraft der Beratungsstelle und Lehrküche des städtischen Elektrohauses.

Werbedame (Gaswerk).

2. In Nr. 3 der Besonderen Dienstordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg zu § 3 TO.A in der Fassung vom 28. 8. 1939:

In Vergütungsgruppe VII

„Leiterinnen von größeren Kindergärten und Horten mit mindestens zwei Fachkräften außer der Leiterin — Verg.Gr. VII TO.A —

(früher Leiterinnen von Schulkindergärten)

Jugendleiterinnenprüfung.

Leiterinnen von größeren Kindergärten und Horten mit mindestens zwei Fachkräften außer der Leiterin — Verg.Gr. VII TO.A —

(früher Leiterinnen der kleineren Heime des Jugendamtes)

Jugendleiterprüfung, Volkspflegerprüfung oder Haushaltslehrerinnenprüfung.“

3. In der Anlage zur Besonderen Dienstordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg zur Tarifordnung A in der Fassung der Anlage zum Rundschreiben des Hauptverwaltungsamtes vom 16. Januar 1939:

Bisherige Dienstbezeichnung	Bisherige Verg.Gr.	Künftige Dienstbezeichnung	Künftige Verg.Gr.
Heimleiter	IV	Fürsorger ohne Prüfung	VIII
Jugendleiterinnen als Lehrerin für den theoretischen und praktischen Unterricht im Fröbelseminar und der Kinderpflegerinnen-schule mit Jugendleiterinnenprüfung	VIII	Angestellte im Büro- und sonstigen Innen- und Außendienst mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung	V b
Jugendleiterinnen der halboffenen Kinderfürsorge mit Jugendleiterinnenprüfung	VIII	wie oben	V b
Oberfürsorger mit staatlicher Anerkennung als Volkspfleger	VIII	wie oben	V b

§ 5

Ergänzung der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen

Die Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen wird wie folgt ergänzt:

- Nr. 3 Für Angestellte, die in der Anlage 1 zur TO.A, der Anlage E zur Nr. 2 der ADO zu § 3 TO.A oder in besonderen Tarifverträgen in den Vergütungsgruppen VII, VI b, V b, IV b oder IV a außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gilt das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe.

- Nr. 4 Die in Berlin auf Grund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. 10. 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. 6. 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne

dieses Tarifvertrages. Dasselbe gilt für die auf Grund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. 12. 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Für im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt die Höhergruppierung durch Aufrücken nach § 5 TO.A bzw. der ADO hierzu.

(2) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1959 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bonn,

Bad Kreuznach, den 15. Januar 1960"

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Die Vergütungsgruppe VI b war bisher sowohl Eingangsgruppe für Angestellte mit Tätigkeiten des gehobenen als auch Endgruppe für Angestellte mit Tätigkeiten des mittleren Verwaltungsdienstes. Die beiden Vergütungsgruppen VI b und V b entsprachen der einen Besoldungsgruppe der Inspektoren. Als Folge der Hebung der Besoldung der Inspektoren konnte die Vergütungsgruppe VI b als Eingangsgruppe für Angestellte des gehobenen Verwaltungsdienstes nicht beibehalten werden. Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien liegt den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (jeweils erste Fallgruppe) der Vergütungsgruppen VI b bis IV a dieses Tarifvertrages der folgende Vergleich mit der Dienstpostenbewertung der Beamten zugrunde.

Es sollen entsprechen die

Verg.Gr. VI b den BesGr. A 7, A 8
(Obersekretär, Hauptsekretär)

Verg.Gr. V b der BesGr. A 9
(Inspektor)

Verg.Gr. IV b der BesGr. A 10
(Oberinspektor)

Verg.Gr. IV a den BesGr. A 11, A 12
(Amtmann, Oberamtmann).

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

1. Zu § 1

a) Unberührt von dem Tarifvertrag bleibt die Einreihung von Angestellten, deren Einreihung durch folgende Tarifverträge geregelt worden ist:

aa) Tarifvertrag vom 14. Juni 1956
über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten
(RdErl. v. 13. 7. 1956 — MBl. NW. S. 1745/
SMBl. NW. 20314).

bb) Tarifvertrag vom 5. Juli 1957
über die Eingruppierung von technischen Assistenten und med.-techn. Assistentinnen usw. (RdErl. v. 10. 9. 1957 — MBl. NW. 2036
SMBl. NW. 20314).

cc) Tarifvertrag vom 28. Februar 1959
über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals (RdErl. v. 17. 3. 1959 — MBl. NW. S. 721/SMBl. NW. 20314).

Ebenso bleibt die Einreihung aller Angestellten unberührt, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A nicht geändert worden sind, insbesondere der Registratoren, Schreibkräfte und der Vorzimmerdamen.

b) Bei den Angestellten, deren Einreihung sich nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Tarifver-

trages richtet, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als der bisherigen Vergütungsgruppe erfüllt sind. Ein automatisches Aufrücken ist nicht vorgesehen.

c) Zur Änderung des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe IV b wird darauf hingewiesen, daß Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung auch eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, so daß das neue Tätigkeitsmerkmal der ersten Fallgruppe gegenüber dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal sachlich keine Änderung bedeutet. Die Änderung bedeutet daher lediglich die Umstellung auf die auch sonst gebräuchliche Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale.

d) Zu dem Tätigkeitsmerkmal in Vergütungsgruppe VI b für

Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie eine besonders schwierige Arbeit verrichten (z. B. . . .)

ist in einer Verhandlungsniederschrift folgendes festgehalten worden:

„Die Arbeiten von Buchhaltern für V-, Körperschafts- und OHG-Bezirke in den Finanzkassen werden nicht generell als besonders schwierige Arbeiten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale von Vergütungsgruppe VI b angesehen. Die Buchhalter dieser Bezirke können nur dann nach Vergütungsgruppe VI b eingereiht werden, wenn sie im Einzelfall besonders schwierige Arbeiten verrichten.“

e) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b für

Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen,

ist nur dann gegeben, wenn sie von den Personalstellen lediglich etwa folgende Angaben erhalten:

aa) bei Beamten und entsprechend bei Versorgungsempfängern Besoldungsgruppe, Besoldungsdienstalter, Ortsklasse, Name und Geburtsdatum der Kinder,

bb) bei Angestellten Vergütungsgruppe, erstmalige Festsetzung der Grundvergütung, Ortsklasse, Name und Geburtsdatum der Kinder, Dienstzeit,

cc) bei Arbeitern Stundenlohn, geleistete oder zu entlohnende Arbeitsstunden, Name und Geburtsdatum der Kinder, Beschäftigungszeit und Dienstzeit.

Der Angestellte muß aus diesen Angaben an Hand der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen die Bruttobezüge einschließlich der Krankenbezüge selbständig errechnen und etwaige Änderungen (Dienstalterszulagen, Steigerungen, Fortfall von Kinderzuschlägen) ohne weitere Anweisung vornehmen. Enthalten dagegen die Kassenanweisungen die ausgerechneten Bruttobezüge, so ist das Tätigkeitsmerkmal von Vergütungsgruppe VI b nicht erfüllt.

2. Zu § 4

In dem Gem. RdErl d Finanzministers — B 4000 — 2074/IV:59 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 379 59 v. 2. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1670/SMBl. NW. 20310) hatten wir uns damit einverstanden erklärt, daß bis zum Inkrafttreten anderer Regelungen die Bestimmungen der Dienstordnungen weiter angewendet werden, soweit sie nicht bereits durch Vorschriften in Tarifverträgen gegenstandslos geworden seien. Auf Grund des vorstehenden Tarifvertrages sind insbesondere nicht mehr anzuwenden die Dienstordnung für nichtbeamtete Betriebsprüfer sowie die Salzburger Richtlinien, soweit sie die Vergütungsgruppen VII und VI b betreffen.

3. Zu § 5

Der Grundsatz in Nr. 3 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen gilt nicht nur für diesen Tarifvertrag, sondern auch für die übrigen Tätigkeitsmerkmale der TO.A.

4. Zu § 6

Für Angestellte, die nach dem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe am 1. Januar 1960 erfüllten, besteht ein Anspruch auf Höhergruppierung von diesem Tage ab, auch wenn die Höhergruppierung infolge der damit verbundenen Verwaltungsarbeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen wird.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 501.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.